



Achdem Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unserem allergnädigsten Könige und Herrn allerunterthänigst referiret worden, was massen die in Holland abgesetzte alte Stüber von Gewinnfüchtigen Leuten häufig in Dero hiesige Lande eingebracht, gegen Clevische Stüber ausgegeben, und dadurch zum Schaden und Nachtheil des Publici ein merckliches straffbahrer weise profitiret werden wollen; Und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät in Gnaden gutgefunden, um hierunter mit gehörigem Nachdruck zu versehen, das zum besten Dero getreuen Unterthanen in hiesigem Hertzogthum schon unterm 26. Januarii c. deshalb ergangene Verbott durch ein offenes Patent renoviren und schärfften zu lassen:

Als werden allsothane alte Holländische Stüber nicht nur hiermit und Krafft dieses gäntzlich verruffen, und deren Empfang und Ausgabe bey Confiscation des Geldes ernstlich verbothen, sondern es wird auch zugleich verordnet, daß ohne Unterscheid derjenige, welcher dergleichen abgesetzte Holländische Stüber (wovon die mehresten und besten nach der gemachten Evaluation noch keine 6. Deuten Clevisch werth sind) ausgiebet, empfänget oder annimmt, vor jeden Stüber in einen Goldgulden Straffe verfallen seyn, und der Anbringer davon die helffte zu genieffen haben solle.

Anbey wird allen und jeden Beamten so wohl als denen fiscalischen Bedienten, desgleichen den Magisträten in Städten, Regierern und Vorstehern auf dem Lande, so dann allen denenjenigen so einigen Empfang von Königlichen oder anderen publicquen Geldern haben, wie auch allen Kauff- und Handels-Leuten, mithin sämtlichen Unterthanen alles Ernstes hierdurch anbefohlen, sich nicht nur ihres Orts hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, sondern auch auf die so wohl heim- als öffentlich vorgehende

Con-  
Dese patent ontfangenden 19 aprilis 1739  
n worden in deen notarij en is gepubliceerd  
affgeest den 26 aprilis 1739 verprijndes vanden  
gerichtscode nro 2005 Schoenmaker

Contraventiones wieder dieses Verbott mit Ernst und Eyffer zu invigiliren , und dieselben jedesmahl ohnverzüglich anzuzeigen , woferne Sie nicht selbstn sich deshalb mit verantwortlich machen wollen.

Ubrigens wird zugleich denen beyden Königl. Patenten respective vom 28. Februarii 1736. und 2. Februarii 1737. wegen derer geringhaltigen Gold- und Silber- Müntzen , so dann der unterhaltigen Jülich- und Bergischer Stüber und halben Stüber hiermit inhæriret , und weilen unter denen so genandten gantzen und halben Kopff-Stücken eine zeithero viele zum theil gantz falsche , zum theil aber verdächtige zum Vorschein gekommen , männiglich dafür hierdurch gewarner.

Wie dann , damit sich niemand hierunter mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne , dieses Patent aller Orten , so fort nach dem Empfang üblicher massen publiciret und affigiret werden soll.

Urkündtlich mehrhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät &c. beygedruckten Königl. Innsegels. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 25. Martii, 1739.

An statt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät und auf Dero allergnädigsten Special Befehl.



G. V. von Kröcher. S. P. Koninx. Heinius.